



Beim
Anlagenbetreiber
aufbewahren

Wilhelm Keller GmbH & Co.KG
D-72147 Nehren
Telefon (0 74 73) 94 49-0
Telefax (0 74 73) 94 49 49
e-mail: info@oilpress.de

GRENZWERTGEBER

Beschreibung und Einbauanleitung für den Grenzwertgeber Typ 182

zum Einbau in die PE-Batterietanks
der Fa. Schütz-Werke GmbH & Co. KG in 56242 Selters
mit oberem Füllsystem Typ »NIV-O-MATIC-02«
und kommunizierendem Entnahmesystem Typ WK III

Bauartzulassungskennzeichen: 01 / PTB / III B / S 1666

Montageanleitung für kommunizierendes Entnahmesystem Typ WK III

Hiermit bestätige ich den Einbau dieses Grenzwertgebers gemäß Einbauanleitung mit dem

Einstellmaß »x« = _____ mm

Kontrollmaß »y« = _____ mm

in den Kunststofftank Größe: _____ l, Herstell-Nr.: _____

Bauartzulassungskennzeichen: _____

Anzahl der Tanks: _____ Stück, Gesamtinhalt: _____ m³

Lagermedium: _____

Betreiber und Anlagenort: _____

Installationsbetrieb: _____

(Firmenstempel)

(Datum)

(Unterschrift)

1. Einsatzbereich

Der Grenzwertgeber Typ 182 wird eingesetzt in Tanks der Fa. Schütz Werke GmbH & Co. KG der Typen

1000 I	09/BAM/4.01/50/71	09/BAM/4.01/49/71	
1100 I	PA-IV 321.181		
1600 I	09/BAM/4.01/51/70	09/BAM/4.01/50/70	mit Horizontal-Bandagen siehe Tabelle 1
1850 I	09/BAM/4.01/ 5/77	09/BAM/4.01/52/78	
2000 I	09/BAM/4.01/31/72	09/BAM/4.01/46/71	
2500 I	09/BAM/4.01/70/74		
3000 I	09/BAM/4.01/19/74		
700 I	PA-VI 321.057		
1000 I	09/BAM/4.02/12/79	mit Vertikal-Bandagen	
1600 I	09/BAM/4.02/11/79	siehe Tabelle 2	
2000 I	09/BAM/4.02/10/79		

mit oberem Befüllsystem Typ NIV-O-MATIC-02 gem. Bauartzulassungskennzeichen 09/BAM/4.01/1/75 und kommunizierendem Entnahmesystem zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603 oder Dieselmotortreibstoff nach DIN 51601.

2. Beschreibung

- 2.1 Der Grenzwertgeber besteht aus Sonde (1), Fühler (3), Einbaukörper (6) und Anschlußeinrichtung (11 und 12), sowie dem Anschlußkabel zwischen Fühler und Anschlußeinrichtung.
- 2.2 Die Sonde ist der in den Tank höhenverstellbar hineinragende Träger des Fühlers und von $x = \min. 80 \text{ mm}$ bis $x = \max. 350 \text{ mm}$ einstellbar. Das Sondenrohr trägt am oberen Ende einen Markierungsstrich und die Zahl 360 eingepreßt. Die Zahl gibt das Abstandsmaß vom Markierungsstrich bis zum Ansprechpunkt des Fühlers an.
- 2.3 Der Fühler ist ein am unteren Ende der Sonde fest eingebauter, temperaturabhängiger PTC-Widerstand (Kaltleiter).
- 2.4 Der Einbaukörper ist ein Anschlußstück, das die Sonde umschließt und zur Befestigung derselben im Tank dient. Er besitzt eine Feststellschraube, die das Sondenrohr gegen Verschieben sichert, sowie eine O-Ring-Dichtung zur Abdichtung des Tankraums gegen die Außenatmosphäre.
 - 2.4.1 Der Einbaukörper wird mit einer Überwurfmutter fest auf die Tankmuffe aufgeflanscht. Er hat zusätzlich ein eingebautes Sicherheitsrückschlagventil mit $R \frac{3}{8}$ " Anschlüssen für Saug- und Rücklaufleitung, sowie einen Anschluß für die obere Verbindungsleitung zu den anderen Tanks.
 - 2.4.2 Das eingravierte »K« am Rückschlagventil bedeutet, daß bei Tanks mit oberer Befüllung die Tanks über die Saugleitung kommunizierend untereinander verbunden sind.
- 2.5 Die Anschlußeinrichtung ist eine Armatur zur elektrischen Verbindung des Grenzwertgebers und Tankwagens.
- 2.6 Der Grenzwertgeber Typ 182 entspricht den Richtlinien für den Bau von Sicherungen gegen Überfüllen TRbF 511.

3. Funktion

Der höchstzulässige Füllungsgrad der oberirdischen Tanks darf 95% nicht überschreiten. Dies wird dadurch erreicht, daß der PTC-Widerstand bei Eintauchen in Flüssigkeit seinen Widerstand sprunghaft verändert. Dieser Impuls wird über ein im Tankwagen eingebautes Steuergerät verstärkt und dient zur Steuerung des Schließvorganges am Abgaveventil des Tankwagens.

4. Einbauvorschrift

- 4.1 Bei allen Arbeiten an den Schütz-Tanks sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft zu beachten.
- 4.2 Ist die Fülleitung länger als 20 m, so ist das Einstellmaß, abweichend von den Tabellen, nach den besonderen Verhältnissen zu bestimmen. Gegebenenfalls ist beim Hersteller unter Angabe der Tankform und Größe sowie Länge der Fülleitung Rückfrage zu halten.
- 4.3 Ermittlung des Einstellmaßes »x«
Das Einstellmaß »x« für Schütz-Tanks ist nach Abb. und der Tabelle auf Blatt 3 wie folgt zu bestimmen.
 - 4.3.1 Für den vorliegenden Einbaufall (Tankanzahl) ist das Maß »x« für Tanks mit Horizontal-Bandagen aus Tabelle 1 – für Tanks mit Vertikal-Bandagen aus Tabelle 2 zu entnehmen. Dieses Maß entspricht der Abb. auf Blatt 3.
 - 4.3.2 Der Grenzwertgeber ist, in Füllrichtung gesehen, im ersten Tank zu montieren.
 - 4.3.3 Das Maß »y« in den Tabellen auf Blatt 3 dient zur Kontrolle, wenn Grenzwertgeber mit Einbaukörper auf dem Tank montiert sind.
- 4.4 Feststellschraube (9) am Einbaukörper (6) lösen. Einstellmaß »x« nach Blatt 3 zwischen Unterkante des Flansches vom Einbaukörper (6) und Markierung (Ansprechpunkt) am unteren Ende der Sonde einstellen. Feststellschraube (9) anziehen.
- 4.5 Einbaukörper mit Grenzwertgeber auf der Tankmuffe mit Dichtring montieren und mit der Überwurfmutter festziehen.
- 4.6 Die Sonde des Grenzwertgebers darf unter keinen Umständen gekürzt werden.
- 4.7 Das freie Kabelende des Grenzwertgebers wird senkrecht zur Decke oder zu einer naheliegenden Wand verlegt. An dieser Stelle ist, falls erforderlich, eine Feuchtraumabzweigdose anzubringen. Die Verbindung zwischen der Abzweigdose und der Armatur für Wandmontage (12) muß mit Feuchtraumkabel 2 x 1 mm² hergestellt werden. Das Ende des Kabels ist auf 10 mm abzuisolieren. Beim Anschluß ist darauf zu achten, daß die schwarz oder braun isolierte Litze des Kabels an die bei der Armatur für Wandmontage mit + markierte Klemme angeschlossen wird.
 - 4.7.1 Die Armatur für Wandmontage (12) muß unmittelbar neben den Einfüllstutzen der Fülleitung des Tanks montiert werden.
- 4.8 Einwandfreie Funktion des Grenzwertgebers mit einem geeigneten Gerät prüfen.
- 4.9 Von der Beschreibung und Einbauvorschrift wird Blatt 1–4 jedem Grenzwertgeber beigelegt.

Nehren, den 11. März 1982

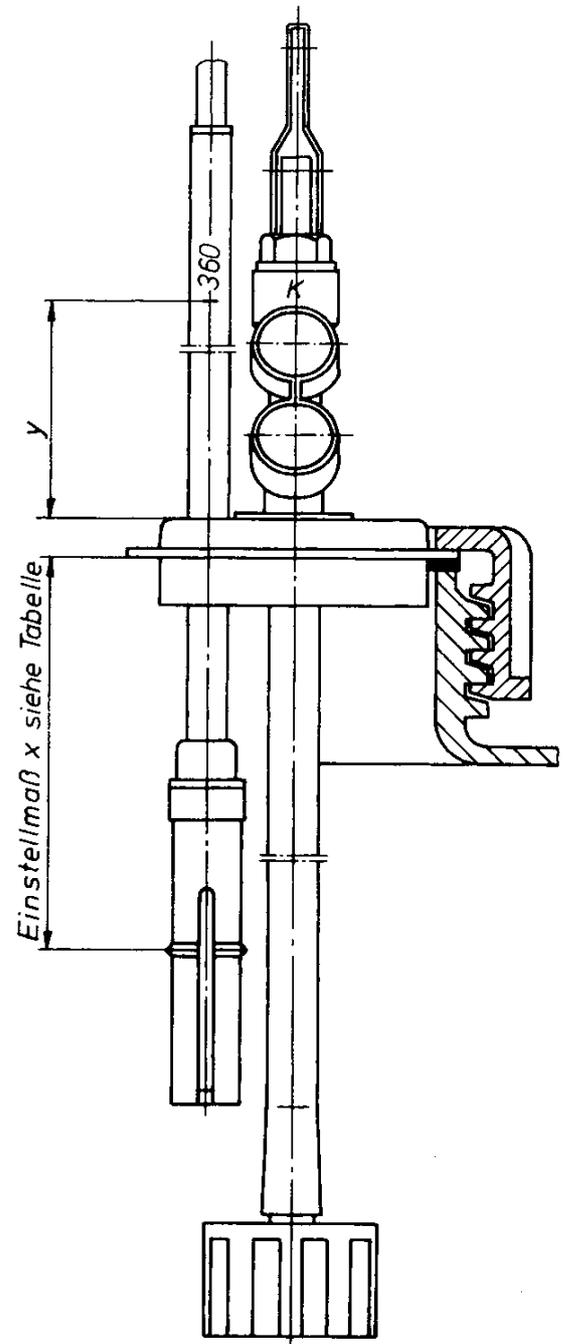
WILHELM KELLER GmbH & Co. KG



Einstellmaß »x« für Schütz-Tanks

Arbeitsgang: Anzahl der zu einer Batterie verbundenen Tanks feststellen. Aus nachstehenden Tabellen Einstellmaß »x« entnehmen. Tanks mit Horizontal-Bandagen Tabelle 1. Tanks mit Vertikal-Bandagen Tabelle 2. Grenzwertgeber einstellen wie auf nebenstehendem Bild dargestellt. Einbaukörper mit Grenzwertgeber in den, in Füllrichtung gesehenen, ersten Tank einbauen.

Schütz-Tanks mit Horizontal-Bandagen Tabelle 1			
Tank-Anzahl	Tank-Inhalt	Einstellmaß »x« mm	Kontrollmaß »y« mm
1	1,0 m ³	305	45
	1,1	283	67
	1,6	258	92
	1,85	269	81
	2,0	226	124
	2,5	295	55
	3,0	276	74
2	2,0	237	113
	2,2	275	75
	3,2	209	141
	3,7	224	126
	4,0	192	158
	5,0	315	35
	6,0	289	61
3	3,0	213	137
	3,3	258	92
	4,8	192	158
	5,55	209	141
	6,0	179	171
	7,5	320	30
	9,0	289	61
4	4,0	202	148
	4,4	257	93
	6,4	185	165
	7,4	203	147
	8,0	172	178
	10,0	311	39
	12,0	236	114
5	5,0	224	126
	5,5	253	97
	8,0	211	139
	9,25	228	122
	10,0	198	152
	12,5	304	46
	15,0	216	134
Schütz-Tanks mit Vertikal-Bandagen Tabelle 2			
1	0,7 m ³	-	-
	1,0	341	9
	1,6	286	64
	2,0	275	75
2	1,4	301	49
	2,0	302	48
	3,2	274	76
	4,0	275	75
3	2,1	281	69
	3,0	298	52
	4,8	278	72
	6,0	282	68
4	2,8	283	67
	4,0	309	41
	6,4	291	59
	8,0	299	51
5	3,5	270	80
	5,0	299	51
	8,0	285	65
	10,0	294	56



Physikalisch-Technische Bundesanstalt



Prüfungsschein

PTB Nr. III B/S 1666

über die Prüfung der Sicherung gegen Überfüllen
(Grenzwertgeber) Typ "182"

I. Allgemeine Angaben

=====

Gegenstand: Sicherung gegen Überfüllen (Grenzwertgeber) als Teil der Steuerkette einer Abfüllsicherung für den Einsatz in Tanks oder Tanksystemen aus Polyäthylen (PE) der Firma Udo Schütz KG mit oberem Befüllsystem und kommunizierendem Entnahmesystem zur Lagerung von Heizöl EL oder Dieselmotorkraftstoff

Hersteller: Firma Wilhelm Keller GmbH & Co. KG, Nehren

Typenbezeichnung: "182"

Prüfungsunterlagen:

- Bericht des TÜV Norddeutschland e.V., Hamburg, vom 7.7.1982 über die Funktionsprüfung
- Beschreibungen und Zeichnungen gemäß Anlage 1 des Prüfungsscheines, versehen mit Unterschrift und Dienstsiegel der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

II. Bauart

=====

Die Sicherung gegen Überfüllen (Grenzwertgeber) besteht aus einem glaskapselten PTC-Widerstand als Fühler, der mit seiner elektrischen Zuleitung an der verstellbaren Sonde aus Stahlrohr befestigt und von der Schutzhülse aus Kunststoff umgeben ist. Die Sonde des Grenzwertgebers wird durch den Einbaukörper aus Kunststoff geführt und dort mit einer Feststellschraube arretiert.

III. Prüfergebnis

=====

Der Grenzwertgeber entspricht in seiner Bauart den Richtlinien für den Bau von Grenzwertgebern TRBF 511.

-2-

Prüfungsdokumente ohne Unterschrift und ohne Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.

Die Prüfungsdokumente dürfen nur unverändert weiterverbreitet werden.

Anzeige oder Änderungen bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Bundesallee 100, Postfach 33 45, 3300 Braunschweig.

PTB-Abschnitt 9.04/1 1976 202/2 HAF

Seite 2 zum Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 1666 vom 11.10.1982

IV. Beurteilung

=====

Auf Grund der vom TÜV Norddeutschland e.V., Hamburg, und der von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt durchgeführten Untersuchungen bestehen nach dem derzeitigen Stand der Kenntnisse keine Bedenken, den Grenzwertgeber als Sicherung gegen Überfüllen in Verbindung mit jeder Abfüllsicherung, die den Bedingungen der TRBF 512 (früher TRBF 407) entspricht, zu verwenden, sofern die in Abschn. V. und VI. genannten Maßnahmen eingehalten sind.

V. Stückprüfung

=====

Der Hersteller ist verpflichtet, jeden einzelnen Grenzwertgeber einer Stückprüfung zu unterziehen und zu gewährleisten, daß

- die Bauart, Maße und Werkstoffe der unter Abschn. I., Prüfungsunterlagen, aufgeführten Stückliste und den Zeichnungen entsprechen,
- sämtliche Teile aus fehlerfreien Werkstoffen hergestellt sind,
- der Grenzwertgeber funktionsfähig ist.

VI. Einsatzbedingungen

=====

- Der Grenzwertgeber darf aus Gründen der Funktionssicherheit nur an einen bescheinigten eigensicheren Stromkreis (Ex) i Kraftstoff des Schaltverstärkers einer Abfüllsicherung angeschlossen werden.

Höchstwerte:

Leerlaufspannung ... unter $U = 24 \text{ V}$

Kurzschlußstrom ... unter 150 mA

Leistung ... unter 600 mW im gesamten Anpassungsbereich

- Der Grenzwertgeber Typ "182" darf nur in Tanks der Firma Udo Schütz KG eingesetzt werden, sofern in diesen Tanks nur Heizöl EL oder Dieselmotorkraftstoff gelagert wird und ein einzeln aufgestellter Tank oder ein Tanksystem aus folgenden Anlageteilen besteht:

2.1 Tanks aus Polyäthylen (PE)

Fassungsraum (l)	Bauartzulassungskennzeichen
1000	09/BAM/4.01/45/71 oder 09/BAM/4.01/50/71
1600	09/BAM/4.01/50/70 oder 09/BAM/4.01/51/70
1850	09/BAM/4.01/5/77 oder 09/BAM/4.01/52/78

-3-

2179 HAF

Seite 3 zum Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 1666 vom 11.10.1982

Fassungsraum (l)	Bauartzulassungskennzeichen
2000	09/BAM/4.01/31/72 oder 09/BAM/4.01/46/71
2500	09/BAM/4.01/70/74
3000	09/BAM/4.01/19/74
1000	09/BAM/4.02/12/79
1600	09/BAM/4.02/11/79
2000	09/BAM/4.02/10/79

- 2.2 Füllsystem aus Polyäthylen (PE) Typ "Niv-0-Matic-02" für 1 bis 5 Tanks gemäß Bauartzulassungskennzeichen 09/BAM/4.01/1/75

- 2.3 kommunizierendem Entnahmesystem zum Anschluß an die Vor- und Rücklaufleitung zum und vom Brenner.

3. Der Einbau des Grenzwertgebers ist - in Fließrichtung des Füllvolumenstromes betrachtet - jeweils in den ersten Tank eines Tanksystems vorzunehmen.

4. Der Einbau des Grenzwertgebers in die genannten Tanks muß nach den in Anlage 1 des Prüfungsscheines aufgeführten Einbauanweisungen des Herstellers erfolgen.

5. Die in diesem Abschnitt angegebenen Einsatzbedingungen und die Einbauanweisungen (Blatt 1 bis 4 der Prüfungsunterlagen) sind jedem Grenzwertgeber beizufügen.

Mit Anbringen des Firmenzeichens, der Typenbezeichnung und des Bauartzulassungskennzeichens am Einbaukörper des Grenzwertgebers hat der Hersteller die Gewähr für die Durchführung obiger Forderungen gem. Abschnitt V. und Abschnitt VI.5 zu übernehmen.

Braunschweig, den 11. Oktober 1982

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

-Abteilung III-

Im Auftrage:

E. G. Degener
(C.-M. Degener) 
Oberregierungsrat



2179 HAF



STAATL. GEWERBEAUF SICHTSAMT STUTTGART

Zentrale Stelle für Sicherheitstechnik und Vorschriftenwesen in Baden-Württemberg

Wilhelm Keller
GmbH & Co.KG
Herdweg 1
7401 Nehren

Stuttgart, den 20.09.1991
Durchwahl: 943-4505
Aktzeichen: Z 5545-7 Ru/Vg
Bearbeiter: Herr Rupnow

3. Nachtrag

zur Bauartzulassung der Grenzwertgeber

Typ "182"

Kennzeichen: 01/PTB Nr. III B/S 1666



I. Aufgrund von § 12 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten -VbF- vom 27.02.1980 (BGBl. I S.229) wird die Bauartzulassung vom 25.10.1982 wie folgt ergänzt:

Die Grenzwertgeber Typ "182" dürfen auch in Tanks aus Polyäthylen (PE), Nenninhalt 1100 Liter, Prüfbescheid Nr. PA-VI 321.181, der Firma Schütz-Werke GmbH u. Co. KG, eingesetzt werden.

II. Dem Nachtrag liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

3. Nachtrag der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Braunschweig, vom 03.09.1991 zum Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 1666 mit den darin benannten Prüfungsunterlagen.

III. Nach dem Prüfergebnis der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Braunschweig, bestehen gegen die Änderung der Bauartzulassung keine Bedenken.

Dienstgebäude: Hegerstraße 22
Vermittlung 07 11 943-0 (Gebödenzentrum)
Telefax 07 11 92 29 34 34
Postfach 10 17 43, 7000 Stuttgart 10

Blatt 2 zum Bescheid vom 20.09.1991

Bauartzulassung - Kennzeichen: 01/PTB Nr. III B/S 1666

IV. Die Maßgaben der Bauartzulassung vom 25.10.1982 gelten weiterhin. Dieser Nachtrag ist der Bauartzulassung beizufügen.

V. Gebühr:

Für diesen Nachtrag wird eine Gebühr von DM 220,- festgesetzt. Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 4 und 8 des Landesgebührengesetzes vom 21.03.1961 (GBl. S. 59) i.V. mit Nr. 74.1.14 des Gebührenverzeichnisses vom 16.12.1985 (GBl. S. 429).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart, Jägerstraße 22, 7000 Stuttgart 10, erhoben werden. Die Frist wird auch durch die Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Breitscheidstraße 4, 7000 Stuttgart 10, gewährt.

Rupnow
Reutter



Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Seite 7 zum Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 1666 vom 11.10.1982

3. Nachtrag

IX. Ergänzungen

Der unter Abschn. VI. Nr. 2.1 aufgeführte Einsatzbereich des Grenzwertgebers Typ "182" soll auf Tanks aus Polyäthylen (PE) Nenninhalt 1100 l mit Prüfbescheid Nr. PA-VI 321.181, der Firma Schütz-Werke GmbH u. Co. KG, erweitert werden.

Prüfungsunterlagen

1. Beschreibung der Ergänzungen mit Einstelltabelle, 489.822 Bl. 7 vom 07.05.1991 versehen mit Unterschrift und Dienstatempel der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

2. Bericht des TÜV Norddeutschland e.V., Hamburg, vom 24.05.1991 über die Prüfung des Grenzwertgebers

Beurteilung

Aufgrund der eingereichten Prüfungsunterlagen und des Berichtes des TÜV Norddeutschland e.V., Hamburg, bestehen nach dem derzeitigen Stand der Kenntnisse gegen die Ergänzungen keine Bedenken.

Die übrigen Auflagen und Bedingungen des PTB-Prüfungsscheines und der Nachträge sind gleichermaßen zu beachten und einzuhalten.

Braunschweig, den 03.09.1991

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
-Abteilung III-
Im Auftrag

Dr. H. Bothe





GEWERBEAUFSICHTSAMT STUTTGART

Zentrale Stelle für Sicherheitstechnik und Vorschriftenwesen in Baden-Württemberg

Gewerbeaufsichtsamt - Postfach 48 - Postfach 701 - 7000 Stuttgart 1

Stuttgart, den 25.10.1982

Festprüfer:
PTB Nr. 1038 (Schweißarbeiten)
Durchwahl 8250 - 4796
Altkonradstr. 2442/Keller GmbH &
Büro bei Antwort angeben) Co. KG/EL/Vg

Firma
Wilhelm Keller GmbH & Co. KG

7401 Nehren

Bauartzulassungsbescheinigung

I. Aufgrund von § 12 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten -VbF- vom 27.2.1960 (BGBl. I S. 229) werden die von Ihnen hergestellten

Grenzwertgeber Typ "162"

als Teil der Steuerkette einer Abfüllsicherung für den Einsatz in Tanks oder Tanksystemen aus Polyäthylen (PE) der Firma Udo Schütz KG mit oberem Befüllsystem und kommunizierendem Entnahmesystem zur Lagerung von Heizöl EL oder Dieselmotortreibstoff unter dem Kennzeichen

01/PTB Nr. III B/S 1666

der Bauart nach zugelassen.

II. Der Bauartzulassung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Prüfungschein PTB Nr. III B/S 1666 der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 11.10.1982
2. Bericht des Technischen Überwachungs-Vereins Norddeutschland e.V. vom 7. Juli 1982
3. Zeichnungen und Beschreibungen nach Anlage 1 zum Prüfungschein PTB Nr. III B/S 1666.

- 2 -

- 2 -

III. Nach den Prüfungsergebnissen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und des Technischen Überwachungs-Vereins Norddeutschland e.V. erfüllen die Grenzwertgeber die Anforderungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten.

IV. Die Bauartzulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Jeder einzelne Grenzwertgeber ist einer Stückprüfung zu unterziehen. Dabei ist zu gewährleisten, daß
 - a.) die Bauart, Maße und Werkstoffe den mit dem Dienstiegel des Gewerbeaufsichtsamtes Stuttgart versehenen Prüfungsunterlagen und den Bestimmungen der TRBF 511 entsprechen,
 - b.) sämtliche Teile aus fehlerfreien Werkstoffen ausgeführt sind,
 - c.) der Grenzwertgeber funktionsfähig ist.
2. Am Einbaukörper des Grenzwertgebers ist an gut sichtbarer Stelle neben dem Firmen- und Typenzeichen das zugehörige Bauartzulassungskennzeichen anzubringen. Mit dem Anbringen des Bauartzulassungskennzeichens hat der Hersteller die Gewähr für die Einhaltung der Maßgabe Nr. 1 zu übernehmen.
3. Eine Kopie dieser Bauartzulassungsbescheinigung ist jedem Grenzwertgeber beizufügen.
4. Die unter Abschnitt VI. des Prüfungscheines PTB Nr. III B/S 1666 aufgeführten "Einsatzbedingungen" gelten als Maßgaben dieser Zulassung.

V. Hinweise:

- a) Die Bauartzulassung erlischt, wenn der Zulassungsinhaber von der Zulassung drei Jahre keinen Gebrauch macht oder Einrichtungen seit mehr als drei Jahren nicht mehr herstellt und die Frist nicht verlängert worden ist.

- 3 -

- 3 -

- b) Vor jeder Änderung der zugelassenen Einrichtungen ist unter Vorlage eines Gutachtens des Sachverständigen ein Nachtrag zur Bauartzulassung zu beantragen.
- c) Der Hersteller hat alle ihm zur Kenntnis gelangten Schäden die trotz ordnungsgemäßer Verwendung der Grenzwertgeber aufgetreten sind, der Zulassungsbehörde und dem Sachverständigen unverzüglich mitzuteilen. Schadhafte Stücke sind zu einer evtl. erforderlichen Überprüfung sicherzustellen.

VI. Gebühr:

Für diese Zulassung wird eine Gebühr von DM 200,- festgesetzt. Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 4 und 8 des Landesgebührengesetzes vom 21.3.61 (GBl. S. 59) i.V.m. Nr. 75.1.6 des Gebührenverzeichnisses vom 17.2.61 (GBl. S. 106).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart, Breitscheidstr. 48, 7000 Stuttgart 1, erhoben werden.

R
K e u t t e r





GEWERBEAUFSICHTSAMT STUTTGART
- Zentrale Stelle für Sicherheitstechnik und Vorschriftenwesen in Baden-Württemberg -

C. Gewerbeaufsichtsamt, Eberhardstr. 4, Postfach 701, 7000 Stuttgart 1

Firma
Wilhelm Keller GmbH & Co. KG
7401 Nehren

Stuttgart, den 11.04.1985
Fernsprecher
(0711) 80811 (Behördennummern)
Durchwahl 4050 - 4798
Aktenzeichen Z 2442/W. Keller/
(Bitte bei Antwort angeben) K11/Vg

1. Nachtrag

zur Bauartzulassung der Grenzwertgeber Typ "182"
Zulassungskennzeichen: 01/PTB Nr. III B/S 1666

- I. Aufgrund von § 12 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten -VbF- vom 27.2.1980 (BGBl. I S. 229) wird die Bauartzulassung vom 25.10.1982 wie folgt geändert:
- Der Grenzwertgeber Typ "182" wird künftig mit der Kaltleiterhaube aus Kunststoff gemäß Zeichnung Nr. 399.252 vom 19.4.1983 ausgerüstet.
 - Der bisher für den Grenzwertgeber Typ "182" verwendete Einbaukörper gemäß Zeichnung Nr. 598.232 vom 11.3.1982 wird durch den Einbaukörper gemäß Zeichnung Nr. 840.252 vom 31.1.1984 ersetzt.
 - Die Beschreibung und Einbauanweisung Blatt 1 und 2 vom 11.3.1982 wird durch die Beschreibung und Einbauvorschrift Blatt 1 und 2 vom 11.12.1984 ersetzt.
 - Die Einstelltabelle Blatt 3 vom 11.3.1982 wird durch die Einstelltabelle Blatt 3 vom 11.12.1984 ersetzt.
 - Die Grenzwertgebermontage-Darstellung Blatt 4 vom 11.3.1982 wird durch die Grenzwertgebermontage-Darstellung Blatt 4 vom 11.12.1984 ersetzt.

- 2 -

Blatt 2 zum Bescheid vom 11.04.1985

Kennzeichen: 01/PTB Nr. III B/S 1666

- Die Grenzwertgeber-Zeichnung Nr. 490.822 Bl. 1 vom 12.3.1982 sowie die Stückliste vom 11.3.1982 werden durch die Grenzwertgeber-Zeichnung Nr. 490.822 Bl. 1 vom 11.12.1984 mit Stückliste vom 11.12.1984 ersetzt.
- Der Kaltleiter (PTC-Widerstand) Typ "K160-D130" wird neu aufgenommen.
- Dem Nachtrag liegt der 1. Nachtrag der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 03.04.1985 zum Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 1666 mit den auf Seite 4 genannten Prüfungsunterlagen zugrunde.
- Nach dem Prüfungsergebnis der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bestehen gegen die Änderung der Bauartzulassung keine Bedenken.
- Die Maßgaben der Bauartzulassung vom 25.10.1982 gelten unverändert weiter. Der Nachtrag ist der Bauartzulassung beizufügen.
- Gebühr:
Für diesen Nachtrag wird eine Gebühr von DM 200,- festgesetzt. Die Gebührentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 4 und 8 des Landesgebührengesetzes vom 21.3.61 (GBl. S. 59) i.V.m. Nr. 75.1.14 des Gebührenverzeichnisses vom 17.2.81 (GBl. S. 106).
- Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart, Breitscheidstr. 48, 7000 Stuttgart 1, erhoben werden.

Ramona
Reutter



Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Seite 4 zum Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 1666 vom 11.10.1982

1. Nachtrag

VII. Änderungen

- Der Grenzwertgeber Typ "182" wird künftig mit der Kaltleiterhaube aus Kunststoff gemäß Zeichnung Nr. 399.252 vom 19.4.1983 ausgerüstet.
- Der bisher für den Grenzwertgeber Typ "182" verwendete Einbaukörper gemäß Zeichnung Nr. 598.232 vom 11.3.1982 wird durch den Einbaukörper gemäß Zeichnung Nr. 840.252 vom 31.1.1984 ersetzt.
- Die Beschreibung und Einbauanweisung Blatt 1 und 2 vom 11.3.1982 wird durch die Beschreibung und Einbauvorschrift Blatt 1 und 2 vom 11.12.1984 ersetzt.
- Die Einstelltabelle Blatt 3 vom 11.3.1982 wird durch die Einstelltabelle Blatt 3 vom 11.12.1984 ersetzt.
- Die Grenzwertgebermontage-Darstellung Blatt 4 vom 11.3.1982 wird durch die Grenzwertgebermontage-Darstellung Blatt 4 vom 11.12.1984 ersetzt.
- Die Grenzwertgeber-Zeichnung Nr. 490.822 Bl. 1 vom 12.3.1982 sowie die Stückliste vom 11.3.1982 werden durch die Grenzwertgeber-Zeichnung Nr. 490.822 Bl. 1 vom 11.12.1984 mit Stückliste vom 11.12.1984 ersetzt.
- Der Kaltleiter (PTC-Widerstand) Typ "K160-D130" wird neu aufgenommen.

Prüfungsunterlagen

	Bl./Zeichnung Nr.	Datum
Neue Beschreibung und Einbauvorschrift	489.822 Bl. 1 u. 2	11.12.1984
Einstelltabelle	489.822 Bl. 3	11.12.1984
Grenzwertgebermontage	489.822 Bl. 4	11.12.1984
Grenzwertgeber	490.822 Bl. 1	11.12.1984
Stückliste	490.822 Bl. 2	11.12.1984

versehen mit Unterschrift und Dienststempel der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

-5-

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Seite 5 zum Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 1666 vom 11.10.1982

In der PTB hinterlegte Prüfungsunterlagen

	Zeichnung Nr.	Datum
Einbaukörper	840.252	31.1.1984
Kaltleiterhaube	399.252	19.4.1983

Beurteilung der Änderungen

Aufgrund der Aussage des TÜV Norddeutschland e.V., Hamburg, und der eingereichten Prüfungsunterlagen bestehen nach dem derzeitigen Stand der Kenntnisse gegen die Änderungen keine Bedenken.

Die übrigen Auflagen und Bedingungen des PTB-Prüfungsscheines sind gleichermaßen zu beachten und einzuhalten.

Braunschweig, den 3. April 1985

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
-Abteilung III-
Im Auftrage:

C.-H. Degener
(C.-H. Degener)
Oberregierungsrat





GEWERBEAUFSICHTSAMT STUTTGART
- Zentrale Stelle für Sicherheitstechnik und Vorschriftenwesen in Baden-Württemberg -

Gewerbeaufsichtsamt, Jagstr. 21, Postfach 720, 7000 Stuttgart 1

Firma
Wilhelm Keller GmbH & Co. KG
7401 Nehren

Stuttgart, den 17.07.1987
Fernsprecher
07 11 695 61 (Behördenzentrum)
Durchwahl 20 94, 4798
Aktenzeichen: Z 2442/Keller/Ms/Vg
(Bitte bei Antwort angeben)

2. Nachtrag

zur Bauartzulassung der Grenzwertgeber Typ "182"
Zulassungskennzeichen: 01/PTB Nr. III B/S 1666

- I. Aufgrund von § 12 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten -VbF- vom 27.2.1980 (BOBl. I S. 229) wird die Bauartzulassung vom 25.10.1982 wie folgt erweitert:
 1. Der Grenzwertgeber Typ "182" darf auch in Tanksysteme aus 2-5 Einzeltanks aus Polyethylen mit je 700 l Inhalt der Fa. Schütz-Werke eingebaut werden.
 2. Der Grenzwertgeber Typ "182" darf auch mit dem Kaltleiter (PTC-Widerstand) Typ "YLS 937" hergestellt werden.
- II. Dem Nachtrag liegt der 2. Nachtrag der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 09.07.1987 zum Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 1666 mit den auf Seite 6 genannten Prüfungsunterlagen zugrunde.
- III. Nach dem Prüfungsergebnis der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bestehen gegen die Erweiterung der Bauartzulassung keine Bedenken.
- IV. Die Maßgaben der Bauartzulassung vom 25. 10. 1982 gelten unverändert weiter. Der Nachtrag ist der Bauartzulassung beizufügen.
- V. Gebühr:
Für diesen Nachtrag wird eine Gebühr von DM 200,- festgesetzt. Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 4 und 8 des Landesgebührengesetzes vom

GEWERBEAUFSICHTSAMT STUTTGART

- Zentrale Stelle für Sicherheitstechnik und Vorschriftenwesen in Baden-Württemberg -

Blatt 2 zum Bescheid vom 17.07.1987 (Nachtrag 2) Kennzeichen: 01/PTB Nr. III B/S 1666

21. 3. 61 (GBI. S. 59) i. V. m. Nr. 74.1.14 des Gebührenverzeichnisses vom 16.12.1985 (GBI. S. 429).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart, Jägerstraße 22, 7000 Stuttgart 1, erhoben werden.

Reuter
Reuter



31787 HA

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Seite 6 zum Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 1666 vom 11.10.1982

2. Nachtrag

VIII. Ergänzungen

1. Der unter Abschn. VI. Nr. 2.1 aufgeführte Einsatzbereich des Grenzwertgebers Typ "182" soll auf Tanks aus Polyäthylen (PE) Nenninhalt 700 l mit Prüfbescheid Nr. PA-VI 321.057, der Firma Schütz-Werke GmbH u. Co. KG, erweitert werden.
2. Der Kaltleiter (PTC-Widerstand) Typ "YLS 937" wird neu aufgenommen.

Prüfungsunterlagen

1. Beschreibung der Ergänzungen mit Einstelltablelle, 489.822 Bl. 6 vom 30.1.1987
2. Bericht des TÜV Norddeutschland e.V., Hamburg, vom 19.3.1987 über die Prüfung des Grenzwertgebers

Beurteilung

Aufgrund der eingereichten Prüfungsunterlagen und des Berichtes des TÜV Norddeutschland e.V., Hamburg, bestehen nach dem derzeitigen Stand der Kenntnisse gegen die Ergänzungen keine Bedenken.

Die übrigen Auflagen und Bedingungen des PTB-Prüfungsscheines und des 1. Nachtrages sind gleichermaßen zu beachten und einzuhalten.

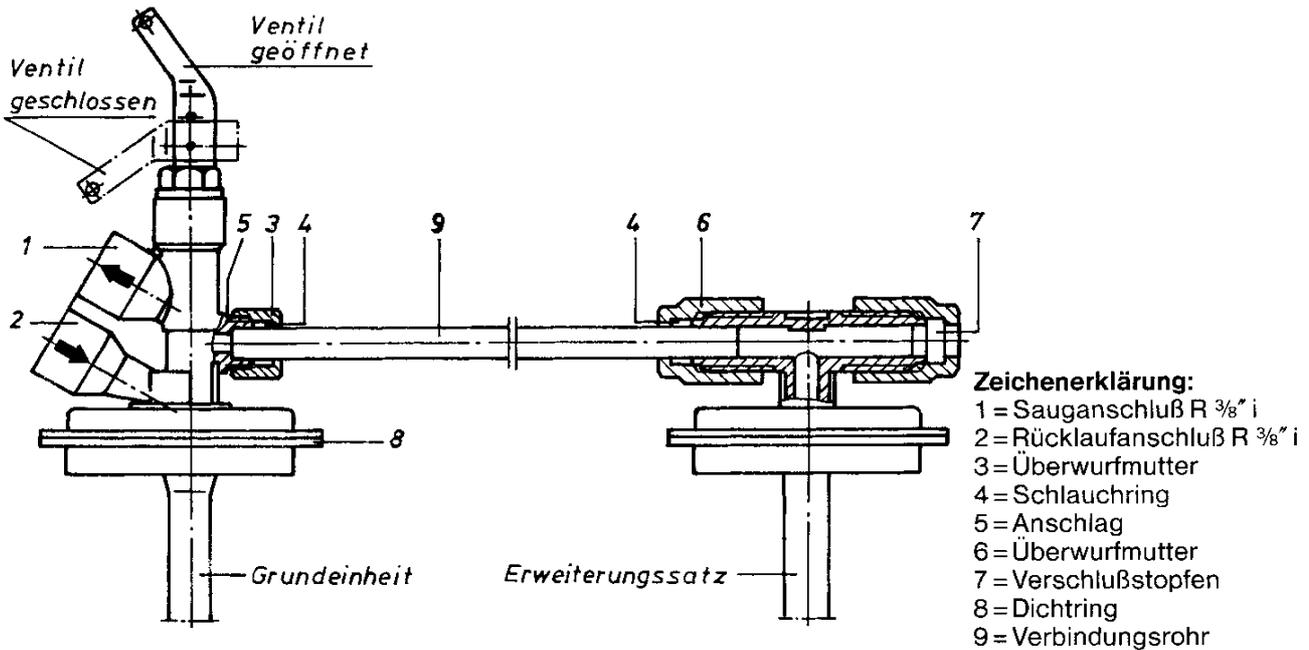
Braunschweig, den 09.07.87

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
-Abteilung III-
Im Auftrage:

C. H. Degenert
(C. H. Degenert)
Oberregierungsrat



Montageanleitung OILPRESS-Entnahmesystem



Achtung:

Bei Tanks mit einer Bauhöhe von weniger als 1850 mm sind die Schläuche wie beschrieben zu kürzen:

Die Schlauchlänge am Tank von Oberkante Tankmuffe bis Tankboden abmessen und davon 50 mm abziehen. Ermitteltes Maß auf Saugleitung übertragen. Gewichtstück entfernen, Schlauch auf entsprechende Länge kürzen und Gewichtstück wieder aufstecken.

Bei der Montage ist wie folgt vorzugehen:

1. Grundeinheit auf der Tankmuffe, unter Verwendung des Dichtrings (8), montieren, zu den weiteren Tanks ausrichten und mit der Überwurfmutter vom Tank festziehen.
2. Erweiterungssätze mit Dichtung auf jeden weiteren Tank aufsetzen (noch nicht festschrauben).
3. Auf ein beim Tankzubehör mitgeliefertes Verbindungsrohr 10 x 1 auf der einen Seite die Überwurfmutter (3) von der Grundeinheit und auf der anderen Seite eine Überwurfmutter (6) vom Erweiterungssatz, jeweils mit dem Gewinde auf das Rohrende zeigend, aufschieben und danach auf jedes Rohrende einen Schlauchring (4) stecken. **Schlauchring und Verschlußstopfen vorher einölen.**
4. Das Verbindungsrohr (9), mit dem Ende, auf dem die Überwurfmutter (3) sitzt, in die Grundeinheit einführen.
5. Verbindungsrohr einschwenken und in den ersten Erweiterungssatz einführen.
6. Überwurfmutter vom Tank (Erweiterungssatz) festziehen. Die Überwurfmutter (3) bis zum Anschlag (5), die Überwurfmutter (6) fest anziehen.
7. Auf alle weiteren Verbindungsrohre beidseitig Überwurfmutter (6) und Schlauchring (4) aufziehen. Zum Einbau die Rohre in einem der T-Stücke bis zur vollen Bohrungstiefe einführen, einschwenken und dann ins andere T-Stück schieben. Überwurfmutter anziehen.
8. Den Verschlußstopfen (7) aus der Grundeinheit mit Schlauchring und Überwurfmutter vom Erweiterungssatz im letzten noch offenen Stutzen montieren. Der Stopfen muß beim Anziehen der Überwurfmutter mit der Überwurfmutter bündig sein.
9. G $\frac{3}{8}$ " Einschraubverschraubung (**zylindrisch**) für den vorgesehenen Rohr- \varnothing in den Rücklaufanschluß (2) eindichten. Beim Anziehen unbedingt mit passendem Schlüssel am Ventil gehalten, keine Rohrzange oder dergleichen verwenden.
Dichtmöglichkeiten: O-Ring, Flachdichtung oder Teflon-Dichtband.
Bei Verwendung von Dichtband Gewinde vorher etwas aufrauen.
10. G $\frac{3}{8}$ " Einschraubverschraubung für Sauganschluß (1) in gleicher Weise montieren.
11. Zuerst die Rücklaufleitung am vorbereiteten Rücklaufanschluß und dann die Saugleitung am vorbereiteten Sauganschluß absolut spannungsfrei anschließen.
12. Bei Einstranganlagen wird in den Rücklaufanschluß anstelle der G $\frac{3}{8}$ " Einschraubverschraubung die bei der Grundeinheit mitgelieferte G $\frac{3}{8}$ " Verschlußschraube eingeschraubt.
13. Überprüfen, ob alle Verschraubungen richtig angezogen sind und die Anlage in Betrieb nehmen. Ventilhebel muß senkrecht stehen.

